

**Daniel Stadlin**

**Stellungnahme zum Ersten Wirksamkeitsbericht des Zuger Finanzausgleichs (ZFA) 2006–2011;  
2. Stufe bzw. erstmalige Behandlung von 5 Motionen:**

**Vorlage 2331/2129/2355/2506/2516/2523**

---

Der Finanzausgleich hat sich für die Nehmergemeinden zu einem äusserst komfortablen Finanzbeschaffungssystem entwickelt. Daran haben die am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Anpassungen aus der 1. Teilrevision nichts Grundlegendes geändert. Ohne ersichtliche Notwendigkeit generiert der Finanzausgleich nach wie vor eine zu hohe Ausgleichssumme. Es wird weiterhin zu viel abgeschöpft und umverteilt. Würde es also ausschliesslich bei diesen Anpassungen bleiben, könnte das ursprüngliche Ziel der Revision, die Gebergemeinden substantiell zu entlasten und die Ausgleichssumme zu reduzieren, nicht erreicht werden. Darum habe ich auch meine Motion zur Weiterführung der finanziellen Beteiligung des Kantons am Finanzausgleich eingereicht. Mir ist bewusst, dass die Finanzausgleichs-Systematik grundsätzlich so ausgelegt sein muss, dass sie ohne Kantonsbeitrag auskommt. Das ist aber nur möglich, wenn die aus der Finanzausgleichsberechnung resultierenden Beiträge auf ein für die Gebergemeinden verkraftbares Mass reduziert werden. Ohne eine Komponente im System zu ändern, könnte dies mit der Senkung der Abschöpfungsquote einfach erreicht werden. Wird diese zum Beispiel auf 35 Prozent reduziert, bliebe die Ausgleichssumme weiterhin sehr komfortabel, ohne jedoch die Stadt Zug als Hauptgeberin zu stark zu belasten.

Die aktuelle Situation ist für die Gebergemeinden nur dank den 4.5 Mio. Franken des Kantons einigermassen erträglich. Fällt diese 2019 weg, würde insbesondere die Stadt Zug wieder tiefrote Zahlen schreiben, während dessen viele Nehmergemeinden weiterhin Überschüsse ausweisen würden. Für den Zusammenhalt unseres Kantons ist das Gift. Die 2. Teilrevision ist also dringend nötig. Diese im Rahmen des Projektes „ZFA Reform 2018“ zu tun und dabei die Systematik der Finanzierungsberechnung wie auch die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu überprüfen, ist sicher richtig. Getreu dem Subsidiaritätsprinzip soll der Kanton nur dann eine Aufgabe übernehmen, wenn diese auf der gemeindlichen Ebene nicht erfüllt werden kann. Damit kann sich der Kanton vermehrt jenen Aufgaben zuwenden, die im gesamtkantonalen Interesse liegen. Aber es sollten auch übermässige und weitgehend unbeeinflussbare Zentrumslasten der Stadt Zug berücksichtigt werden. Das könnte durchaus einfach gehalten werden, wie zum Beispiel mit einem Pauschalabzug. Mir ist bewusst, dass der Lastenausgleich bei den Landgemeinden höchst unpopulär ist. Dennoch. Die Finanzen auszugleichen ohne dabei auch die Lasten zu berücksichtigen ist ungerecht. Zug ist auch der einzige Kanton, der keinen Lastenausgleich kennt. Letztlich kann nur ein solidarisches Finanzausgleichssystem, das auf Geben und Nehmen beruht gerecht sein. Denn nur zu nehmen ohne etwas zu geben, ist kaum gerecht.

Bei der 2. Stufe der Teilrevision des Zuger Finanzausgleichs geht es letztlich vor allem um eines – die Überprüfung und Anpassung der Berechnungssystematik im Finanzausgleichsgesetz mit dem Ziel, die Gebergemeinden weiter zu entlasten. Das hat der Kantonsrat am 30. Januar 2014 dem Regierungsrat in Auftrag gegeben. Und dies muss auch in der nun darüber hinausgehenden „ZFA Reform 2018“ das zentrale Element bleiben. Wir müssen aufpassen, dass der 2. Teil der ZFA-Revision nicht auf der Strecke bleibt, nur weil sich zwischenzeitlich die Gemeinden am kantonalen Entlastungsprogramm

beteiligen müssen. Das sind zwei ganz verschiedene Sachen und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Überprüfung der Aufgabenteilung ja – aber nicht auf Kosten der Gebergemeinden.